

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 15. Dezember 1981

211. Stück

536. Verordnung: Bewilligungspflicht von Käse und Topfen

537. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Münchendorf

538. Verordnung: Festsetzung des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1982

539. Verordnung: Arbeitslosenversicherungsbeitrag

540. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG

536. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. November 1981 über die Bewilligungspflicht von Käse und Topfen

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von Käse und Topfen der Tarifnummer 04.04 zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht im Umfang des § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968.

§ 2. Die Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 lit. d des Außenhandelsgesetzes 1968 findet auf die Ausfuhr der im § 1 genannten Waren mit Abnehmer- oder Bestimmungsland in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf die Einfuhr mit Liefer- oder Ursprungsland in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine Anwendung.

§ 3. (1) Zur Erteilung der Bewilligungen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Staribacher

537. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. November 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Münchendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 16 Ödenburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Münchendorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 13,080, verläuft bis km 16,0 in südwestlicher Richtung, schwenkt sodann nach Osten, quert die Triesting bei km 17,095, schwenkt bei km 18,0 nach Süden und bindet bei km 18,530 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Münchendorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 16/54-80; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

538. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. November 1981, mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1982 festgesetzt wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 107/1979 (Artikel VI) und 580/1980 wird verordnet:

Artikel I

Der Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag im Sinne

des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 wird für das Jahr 1982 mit 0,5 vH festgesetzt, wobei 0,2 vH für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und 0,3 vH für die Rückzahlung der Darlehen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bestimmt sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Beitragsperiode 1982 in Kraft.

Dallinger

539. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1981 über den Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Auf Grund des § 61 Abs. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 546/1978 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 61 Abs. 1 und 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) wird mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1982 auf 3 vH erhöht.

Dallinger

540. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 1. Dezember 1981, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG geändert wird

Auf Grund des § 444 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1981, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1977, BGBl. Nr. 679, mit der die Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen festgesetzt werden, wird geändert wie folgt:

Im Art. I Z 7 hat die lit. k wie folgt zu lauten:

„k) Trennung der Aufwendungen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchung.

Die Aufwendungen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen sind, erstmalig für das Geschäftsjahr 1982, im Verhältnis der im Geschäftsjahr 1981 auf die Versichertengruppen entfallenden Aufwendungen aufzuteilen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Dallinger